

**Marktgemeinde  
Leutschach an der Weinstraße**

**Bearbeiter** Reinhold Elsnig, Vizebgm.

**Tel** 03454 7060 210

**Fax** 03454 7060 290

**E-Mail** [r.elsnig@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:r.elsnig@leutschach-weinstrasse.gv.at)

## WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes, die nachstehende Verordnung beschlossen.

### § 1

#### Wasserverbrauchsgebühr

1) Die Wasserverbrauchsgebühr setzt sich aus der Wassergebühr (Wasserzins) und einer Bereitstellungsgebühr zusammen.

a) In die verbrauchsabhängige Wassergebühr werden insbesondere die Wasserentstehungs-, die Transport- und Teile der Instandhaltungskosten hineingerechnet. Die Wassergebühr wird durch einen Wassermesser (Zähler) festgestellt und wird nach dem tatsächlichen Verbrauch je Kubikmeter Wasser festgesetzt und beträgt

**€ 2,00 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser.**

b) In die verbrauchsunabhängigen Bereitstellungsgebühr werden insbesondere die Leitungs- und Finanzierungskosten sowie anteilig die Instandhaltungskosten hineingerechnet. Die Bereitstellungsgebühr wird für jede Liegenschaft (pro Wasseranschluss) festgesetzt und beträgt jährlich

**€ 53,30 pro Liegenschaft (Wasseranschluss).**

2) Es wird darauf verwiesen, dass Liegenschaften außerhalb des Gemeindegebietes von Leutschach an der Weinstraße unter Zugrundelegung eigener Gemeinderatsbeschlüsse zur Abrechnung gelangen und nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.

## § 2 Wasserzählermiete

Die jährliche Miete für einen Wasserzähler von

3	Kubikmeter Nenngröße beträgt	€	18,30
7	Kubikmeter Nenngröße beträgt	€	20,60
20	Kubikmeter Nenngröße beträgt	€	74,20

Die Verbrauchs- und Wassermessgebühren werden vierteljährlich mit Fälligkeit vom 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie sind binnen 14 Tagen nach der Vorschreibung zahlbar.

## § 3 Anschlussgebühr

Die Gestehungskosten des Wasserleitungsanschlusses inklusive des einmaligen Wasserleitungsbeitrages wird mittels privatrechtlichen Übereinkommens geregelt und mittels Entgeltes vorgeschrieben.

## § 4 Beitrags- bzw. Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der in den §§ 1 bis 3 festgelegten Gebühren und Beiträge ist der grundbücherliche Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft verpflichtet. Grundbücherliche Miteigentümer schulden die Abgaben und Gebühren zur ungeteilten Hand.

## § 5 Umsatzsteuer

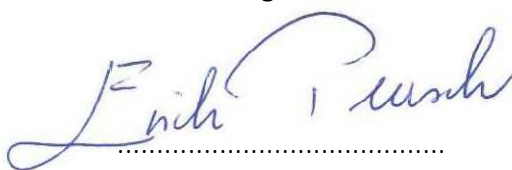
Allen in den §§ 1 bis 3 festgelegten Gebühren und Beiträge sind Nettobeträge, die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wassergebührenordnungen bzw. Wasserleitungsbeitragsordnung lt. Überleitungsverordnung 2015 der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

  
.....

(Erich PLASCH)

angeschlagen am: 16. Dezember 2022  
abgenommen am: 30. Dezember 2022